

## Vereinssatzung für den Verein

### Die Offenbacher 03 e.V.,

## **Die Offenbacher 03 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen „Die Offenbacher 03 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Offenbach am Main und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und der Gerichtsstand Offenbach am Main.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Sports
- Die Förderung der Altershilfe
- Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
- Die Förderung der Kunst und Kultur
- Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) im Sinne einer Ausübung von sportlichen Übungen und Leistungen Gleichgesinnte zusammenzuführen und insbesondere auch Senioren die Gelegenheit zu geben, den Sport altersgerecht zu erlernen und auszuüben. Insbesondere wird die Ausübung des Amateursportes wie Tischtennis, Sportschützen und Sporttanz in angemieteten Vereinsräumen angeboten.
  - b) selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, das Brauchtum des Karnevals zu erhalten und zu fördern, insbesondere die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen in Form einer Fremdensitzung, Teilnahme an lokalen Fastnachtsumzügen und kleinerer Karnevalsbrauchtümer,
  - c) durch das Angebot der Pflege von kulturellen Veranstaltungen und kulturhistorischen Reisen, sowie der Denkmalpflege zu fördern und stete Anerkennung der gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage wechselseitiger Rücksichtnahme und Achtung zu pflegen und zu vertiefen. Insbesondere das Durchführen von literarischen Lesungen und das Organisieren und Durchführen von Ausstellungen und Museumsbesuchen. Darüber hinaus die Organisation und die Durchführung von Reisen zu kulturhistorischen Stätten (z.B. Kölner Dom, Mainzer Dom usw. und diverser Museen). Weiterhin die Pflege und Reinigung des unter Denkmalschutz stehenden Bieberer Aussichtsturms sowie die Schaffung der Möglichkeit diesen Aussichtsturm zur Besichtigung für die Bevölkerung zugänglich zu machen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
  5. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, im Rahmen des Vereinslebens den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität zu wahren.
  6. Zweck und Aufgaben des Vereins können nur durch einen entsprechenden Beschluss auf einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 19 Absatz 1) geändert werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein gliedert sich in aktive, passive und jugendliche Mitglieder. Er kann Ehrenmitglieder ernennen.
  - a) Aktive Mitglieder sind solche, die den unter § 2 Absatz 1 Ziffer a genannten Sport ausüben, die das gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer b aufgeführte Kulturgut Fastnacht aktiv mitgestalten oder an den nach § 2 Absatz 1 Ziffer c angebotenen kulturhistorischen Veranstaltungen organisatorisch teilnehmen.
  - b) Passive Mitglieder beschränken sich vornehmlich auf die Förderung des Vereins, haben aber Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.
  - c) Jugendliche Mitglieder sind solche unter achtzehn Jahren.
  - d) Wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. (§ 10 Absatz 2 Ziffer h).

### **§ 4 Beiträge**

1. Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben wird für aktive und passive Mitglieder ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und entspricht bei Eintritt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines vollen, bei Eintritt in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember eines halben Jahresbeitrags.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschlussfassung festgesetzt, entsprechendes gilt für die Erhebung etwaiger Sonderumlagen (§ 10 Absatz 2 Ziffer e).
3. Jugendliche und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt bei dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftlichen, eigenhändig unterzeichneten Aufnahmeantrag. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2 Die Antragsteller werden auf einer Mitgliederversammlung den Anwesenden vorgestellt.

- 3 Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht dem Antragsteller gegenüber nicht begründet zu werden. Er besitzt kein Einspruchsrecht.
- 4 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des Jahresbeitrages und der Verpflichtung des Antragstellers, die Bestimmungen dieser Satzung und die vom Vorstand erlassenen Beschlüsse zu respektieren und umzusetzen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Pflichten der Mitglieder werden bestimmt durch Zweck und Aufgaben des Vereins.
- 2 Demzufolge sind die Mitglieder verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, aufgrund der Satzung erlassene Beschlüsse und alle satzungsgerechten Bestätigungen des Vereins zu erfüllen oder nach besten Kräften zu unterstützen.

Hierzu zählt insbesondere

- a) die fristgerechte Erfüllung aller beschlussgemäßen geldlichen Forderungen des Vereins,
- b) der Besuch der Vereinsversammlungen und -veranstaltungen, sowie der Beteiligung am Arbeitsdienst (Vereinsarbeit), soweit der Vorstand keine Ausnahmeregelung beschließt.
- c) den Gedanken der Förderung des Sports, des Brauchtums und der Pflege des Kulturellen und Kulturhistorischen mit Überzeugung zu praktizieren, Dritten gegenüber zu vertreten und die sportliche-, brauchtums- und kulturelle Gemeinschaft durch gutes Vorbild zu fördern,
- d) jede Änderung der Anschrift dem Vorstand umgehend anzuzeigen. Nachteile, die sich aus der Unterlassung hieraus ergeben, trägt das Mitglied. Ist ein Wohnungswechsel nicht ordnungsgemäß gemeldet, so gelten Mitteilungen an die zuletzt angegebene Anschrift als zugegangen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- 1 Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und dem Zweck und den Aufgaben des Vereins.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vorstand, die Einrichtungen des Vereins in satzungsgerechter Form zu benutzen. Es hat das Recht an den Veranstaltungen teilzunehmen und Aufklärung über alle Angelegenheiten des Vereins zu erhalten.
- 3 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Erlöschen durch Austritt: Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung erfolgen, die der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden persönlich zu übergeben oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist.
  - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
    - wenn es ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat (Beleidigungen und Verleumdungen),
    - wenn es bestrebt ist, durch Handlungen den Fortbestand des Vereins zu gefährden,
    - den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
    - wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
    - die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt,
    - sich gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung vergeht oder
    - seinen Jahresbeitrag nicht bis zum 30. Juni eines jeden Jahres entrichtet hat.
2. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung – nach vorheriger Anhörung des Betroffenen – durch den erweiterten Vorstand, der bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist endgültig mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht kein Einspruchsrecht zu.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte der ehemaligen Mitglieder. Die Rechte des Vereins ihnen gegenüber bleiben hiervon unberührt. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§10 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet am Anfang des Geschäftsjahres (jedoch bis spätestens 30. April eines Jahres) statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
2. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere
  - a) Die Vorlage der Rechenschaftsberichte des Vorstandes (§ 13 Absatz 9 Ziffer b),
  - b) die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (§ 13 Absatz 9 Ziffer b),
  - c) die Wahl des Vorstandes und eines von insgesamt zwei Kassenprüfern (§ 15 Absatz 1). Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch Abstimmung durchzuführen (§16 Absatz 4),
  - d) die Beratung und Genehmigung des Kassenberichtes,
  - e) die Beratung und Genehmigung der Beiträge, etwaiger Sonderumlagen, sofern hierüber nicht auf einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen worden ist.
  - f) die Beratung und Verabschiedung der Richtlinien für das begonnene Geschäftsjahr,
  - g) die Abstimmung über Anträge, die dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zugestellt worden sein müssen – über die Zulassung entscheiden die Mitglieder,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes, welche von einem auf der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitglied geleitet wird.

## **§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die außerordentliche Hauptversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende für notwendig erachtet, der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.
2. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung dient dem Zweck, über wichtige Fragen, die keinen Aufschub gestatten, Beschlüsse herbeizuführen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung (§ 19 Absatz 1) oder die Auflösung des

Vereins (§ 19 Absatz 2) zum Gegenstand haben, können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Sie dienen vornehmlich dem Zweck, neben der Pflege des Vereinsguts durch sachlichen Gedankenaustausch die Arbeit des Vereins zu fördern und dessen Mitglieder über die laufenden Arbeiten und Bemühungen des Vereins zu unterrichten.
3. Über wichtige Vereinsfragen, die keinen Aufschub gestatten, kann beraten und beschlossen werden, soweit diese Satzung hierüber keine abweichenden Bestimmungen enthält.
4. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben.

## **§ 13 Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gehören an
  - a) die/der Vorsitzende,
  - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) die/der Kassierer/in,
  - d) die/der Schriftführer/in.
2. Dem erweiterten Vorstand des Vereins gehören an
  - a) die/der stellvertretende Schriftführer/in,
  - b) die/der stellvertretende Kassierer/in
  - c) die Beisitzer (mindestens 2, maximal 5).
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in und der/dem Schriftführer/in.
4. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten. Die Reihenfolge ergibt sich aus Absatz 1.
5. Die/der Kassierer/in ist verpflichtet, im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Vollmachten die Kasse in kaufmännischer Weise zu führen. Den Kassenprüfern hat sie/er jederzeit mit Genehmigung der/des Vorsitzenden oder deren/dessen

Stellvertreter/in Einblick in Kasse, Buchführung und Belege zu gewähren (§ 15 Absatz 3). Zahlungen sind durch die/den Kassierer/in nur zu leisten, wenn sie von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden angewiesen sind.

6. Die/der Schriftführer/in fertigt die zur Erledigung der Vereinsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke und erstellt über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften, die den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen aufzeigen und insbesondere die Anzahl der erschienenen Mitglieder, alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschriften sind auf der folgenden Sitzung des jeweiligen Organs zu verlesen und nach Genehmigung der Anwesenden von der/dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
7. Die Beisitzer sind gehalten, insbesondere durch ihre beratende Funktion den Vereinszweck zu fördern.
8. Die Tätigkeit der Leiter der Vereinssparten ergibt sich aus der Aufgabe der jeweiligen Sparte, die in Verbindung zum Vorstand stehen, der die Aufsicht über die Vereinssparten ausübt.
9. Der Vorstand:
  - a) Alle Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist auf unbegrenzte Zeit zulässig. Die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist durch Abstimmung durchzuführen (§ 10 Absatz 2 Ziffer c und § 15 Absatz 4).

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder sind zur wechselseitigen Unterstützung und zur gewissenhaften Ausübung ihrer Ämter im wohlverstandenen Gesamtinteresse des Vereins verpflichtet. Zu ihrer Entlastung legen sie auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab (§ 10 Absatz 2 Ziffer a).
  - b) Der Vorstand kann bei Verhinderung eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
10. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Sie kann durch entsprechenden Beschluss auf einer in den §§ 10, 11 oder 12 dieser Satzung genannten Versammlungen erfolgen.

Für die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n kann eine Amtsenthebung nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 11 erfolgen.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn diese/r es für erforderlich hält oder zumindest drei Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

## **§ 14 Ausschüsse**

1. Durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen können Ausschüsse gebildet werden, sofern Zweck und Aufgaben des Vereins dies erforderlich machen.
2. Weitere Leiter dieser Ausschüsse können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und haben Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Auf der Jahreshauptversammlung wird von insgesamt zwei Kassenprüfern jeweils einer, und zwar für die Dauer von einem Jahr, gewählt (§ 10 Absatz 2, Ziffer c). Scheidet ein Kassenprüfer oder beide aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.
2. Die Kassenprüfer nehmen vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vor, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung zur Entlastung der/des KassiererIn/s zu berichten haben (§ 10 Absatz 2 Ziffer d). Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen. Die Kassenprüfer beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.
3. Die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, mit den Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorzunehmen.

## **§ 16 Versammlungsleitung und Beschlüsse**

1. Die Versammlungen der Vereinsorgane werden durch die/den Vorsitzende/n des Vereins einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall bestimmt sich dieses Recht nach der Reihenfolge des § 13 Absatz 1.
2. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden herbeigeführt, sofern diese Satzung nichts Anderes vorschreibt (Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, Haftung, Beitritt zu anderen Organisationen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Beschlüsse, die Wahlen zum Gegenstand haben, können nur dann vorgenommen werden, wenn der zu Wählende anwesend ist oder sein schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handerheben. Wird eine andere Form der Beschlussfassung gewünscht, so ist hierüber abzustimmen. Für die Wahl der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gilt die Regel des § 10 Absatz 2 Ziffer c).

## **§ 17 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dessen Vermögen.
2. Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nicht für Schäden, die durch Unfälle, Diebstahl oder andere Ursachen entstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Sports, den sich hiermit verbundenen Hin- und Rückwegen und die freiwillige oder auftragsgebundene Tätigkeit für den Verein.
3. Die Vorschrift des Absatz 2 gilt Dritten gegenüber entsprechend.

## **§ 18 Beitritt zu anderen Organisationen**

Anderen gemeinnützigen Organisationen kann der Verein dann beitreten, wenn dies im wohlverstandenen Gesamtinteresse des Vereins liegt und ein entsprechender Beschluss auf einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

## **§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Einladung und Tagesordnungen müssen den Versammlungszweck eindeutig erkennen lassen.
2. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Eintracht Offenbach 1898 e.V., der als gemeinnützig anerkannt ist und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse zu Absatz 1 und Absatz 2 dieses Paragraphen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt in Kraft mit ihrer Eintragung in das beim Amtsgericht Offenbach am Main geführte Vereinsregister.

Offenbach am Main, den \_\_07.02.2018\_\_\_\_\_

---

Ilse Hammann – 1. Vorsitzende

---

Heidi Haas – Stellvertretende Vorsitzende